



# **Belegstations- und KB- Reglement**

# Belegstations- und KB-Reglement apisuisse

<b>1. Belegstationen</b> .....	<b>2</b>
1.1. A-Belegstation .....	2
1.2. B-Belegstation .....	2
1.3. Anerkennung der Belegstationen .....	3
1.4. Prüfung der Paarungssicherheit .....	3
1.5. Führung eines Auffuhrjournals.....	3
1.6. Übergangsbestimmungen für die Anforderungen an Belegstellenvölker.....	3
<b>2. Künstliche Besamung</b> .....	<b>4</b>

Im Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Aufgrund der speziellen Paarungsbiologie bei der Honigbiene verlangt die gezielte Paarung eine spezielle Beachtung.

## **1. Belegstationen**

### **1.1. A-Belegstation**

A - Belegstationen dienen der sicheren Begattung von Königinnen der Herdebuchzucht. Sie werden vom Bund unterstützt, wenn je Drohnenvolk mindestens 20 und maximal 100 Jungköniginnen aufgeführt werden und die Mutter / Mütter aller Drohnenvölker Königinnen der Herdebuchklasse A oder Av sind. Über Ausnahmen bei der Abstammung der Drohnenvölker entscheidet die Zuchtkommission apisuisse.

#### **1.1.1. Paarungssicherheit**

Durch geeignete Massnahmen ist die Aufzucht von genügend Drohnen in den Drohnenvölkern zu fördern. Aus diesem Grund muss die A-Belegstation mit genügend Drohnenvölkern besetzt werden.

Hohe, kahle Bergwände, über die Baumzone hinausgehend, bieten Gewähr, dass der Zuflug von belegstationsfremden Drohnen grösstenteils unterbunden wird. Geeignete Standorte für A-Belegstationen sind deshalb enge, hochgelegene Bergtäler (höher als 1000 m. ü. M.) abseits der Bienenhaltung.

Durch eine hohe Präsenz der Belegstationsdrohnen, eine gute topographische Isolierung der Belegstation und eine genügende räumliche Distanz zu anderen Bienenständen muss eine Paarungssicherheit von mindestens 95% gewährleistet sein.

#### **1.1.2. Schutzzonen**

Um eine A-Belegstation müssen zwei Schutzzonen definiert werden. Ein innerer Schutzgürtel, innerhalb dem keine anderen Bienen aufgestellt werden dürfen. Weiter ist eine erweiterte Schutzzone zu definieren, wo nur Bienenvölker der Zuchtlinie der Belegstations-Drohnenvölker stehen dürfen. Der innere Schutzgürtel und die erweiterte Schutzzone müssen in einer topographischen Karte eingezeichnet sein. Der Standort aller Bienenvölker innerhalb der erweiterten Schutzzone muss bekannt und eingezeichnet sein. Dies gilt auch, wenn eine Kantons- oder Landesgrenze die Zonen durchquert.

### **1.2. B-Belegstation**

B-Belegstationen dienen der Erzeugung vitaler Gebrauchsköniginnen. Sie werden vom Bund unterstützt, wenn insgesamt mindestens 100 Jungköniginnen aufgeführt werden und die Mutter/Mütter aller Drohnenvölker Königinnen der Herdebuchklassen A oder Av sind. Über Ausnahmen bei der Abstammung der Drohnenvölker entscheidet die Zuchtkommission apisuisse.

### **1.2.1. Paarungssicherheit**

Durch geeignete Massnahmen ist die Aufzucht von genügend Drohnen in den Drohnenvölkern zu fördern. Aus diesem Grund muss die B-Belegstation mit genügend Drohnenvölkern besetzt werden.

Die topografische Isolierung trägt dazu bei, dass der Zuflug von belegstationsfremden Drohnen möglichst gering ist.

Durch eine hohe Präsenz der Belegstationsdrohnen, eine gute topografische Isolierung der B-Belegstation und eine genügende räumliche Distanz zu anderen Bienenständen muss eine Paarungssicherheit von mindestens 85% gleichrassiger Drohnen gewährleistet sein.

### **1.2.2. Schutzzonen**

Um eine B-Belegstation ist eine Schutzzone zu definieren, wo nur Bienenvölker der Rasse der Belegstations-Drohnenvölker stehen dürfen. Die Schutzzone muss in einer topographischen Karte eingezeichnet sein. Der Standort aller Bienenvölker innerhalb der Schutzzone muss bekannt und eingezeichnet sein. Dies gilt auch, wenn eine Kantons- oder Landesgrenze die Zone durchquert.

### **1.3. Anerkennung der Belegstationen**

Der Zuchtchef des Rassenzuchtverbandes beantragt die Anerkennung der Belegstationen. Die Zuchtkommission apisuisse gewährt die Anerkennung.

### **1.4. Prüfung der Paarungssicherheit**

Die Zuchtkommission apisuisse kann für Belegstationen Prüfungen der Paarungssicherheit anordnen. Dazu müssen von einer Königin mit Rasseneigenschaften gemäss Anforderungen der entsprechenden Rassenzuchtorganisation Jungköniginnen nachgezogen und auf der zu prüfenden Belegstation begattet werden. Bei Arbeiterinnenproben von mindestens 10 dieser Schwesterköniginnen werden die Rasseneigenschaften geprüft, um einen allfälligen Einfluss fremdrassiger Drohnen festzustellen. Eine Prüfung der Paarungssicherheit durch einen genetischen Vaterschaftstest wird empfohlen, da so auch ein Fremddrohneneinfluss der Belegstationsrasse erkannt werden kann.

### **1.5. Führung eines Aufuhrjournals**

Der Leiter jeder Belegstation ist verpflichtet, ein Journal über die Auffuhr von Königinnen zu führen. Dieses ist den Organen der Fachstelle Zucht apisuisse jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

### **1.6. Übergangsbestimmungen für die Anforderungen an Belegstationsvölker**

Die Anforderungen an die Drohnenvölker auf Belegstationen gelten, sobald eine Rassenzuchtorganisation über die nach den Zuchtreglementen nötigen Königinnen der Herdebuchklassen A oder Av verfügt. In der Übergangszeit bestimmt die Zuchtkommission apisuisse die Anforderungen an Drohnenvölker auf A- und B-Belegstationen.

## **2. Künstliche Besamung**

Die künstliche Besamung ermöglicht eine gezielte Paarung. Deshalb ist der Einsatz dieses Hilfsmittels in der Bienenzucht von apisuisse möglich.

In der apisuisse-Herdebuchzucht tätige Besamer müssen eine geeignete Ausbildung nachweisen.

Zur Ausübung einer Besamertätigkeit in der apisuisse-Herdebuchzucht braucht es eine Anerkennung durch die Zuchtkommission apisuisse.

Bezüglich Auswahl der zu begattenden Königinnen und der zur Spermagewinnung verwendeten Drohnen gelten die Bestimmungen des Herdebuchreglementes und der Bestimmungen für A-Belegstationen.

Um die Abstammung zu gewährleisten, dürfen Drohnen zur Spermagewinnung nur gezeichnet, in Volieren oder überhaupt nicht ausfliegen.